

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
32	1+243 (St 2205neu)	Kreuzung: Kreisverkehr Wiesenfeld Süd St 2205neu / CO 4 / Ersatzstraße für die St 2205alt	für die St 2205neu a) - b) Freistaat Bayern für die CO 4 a) Landkreis Coburg b) Landkreis Coburg für die Ersatzstraße für die St 2205alt a) - b) Landkreis Coburg	<p>Die bestehende Kreuzung der St 2205 mit der Kreisstraße CO 4 Weidach - Wiesenfeld muss bei Bau-km 1+243 der St 2205neu geändert werden.</p> <p>Die Kreuzung erfolgt nach Knotenpunktgrundform VII als Kreisverkehrsplatz an zweistreifigen Straßen nach dem „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (2006)“ umgebaut.</p> <p>Der Kreisverkehrsplatz wird einen Außendurchmesser von 45 m erhalten und eine einstreifige Fahrbahn mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Kreuzungsmaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt.</p> <p>Den Bau der Kreuzung übernimmt der Freistaat Bayern.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung nach Art. 32, Abs. 4 BayStrWG handelt, wird der Landkreis Coburg im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste an den Kosten beteiligt.</p> <p>Die Kreuzungsanlage Kreisverkehr Wiesenfeld Süd ist baulich und verkehrlich eine Einheit mit der südlichen Einmündung der CO 4neu in die Ersatzstraße für die St 2205alt. Die Kreuzungsänderung wird daher begrenzt durch den jeweilige Bauanfang der Kreisstraße CO 4 und CO 4neu, den Bau-km 1+184 und Bau-km 1+316 der Staatsstraße 2205neu und den Bau-km 0+357 der Ersatzstraße für die St 2205alt. Die dort künftig vorhandenen Fahrbahnbreiten sind zur Ermittlung der Kostenbeteiligung maßgebend.</p> <p>Der Freistaat Bayern trägt danach 83,23 %, der Landkreis Coburg 16,77 % der Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenkreuzung wird nach Art. 33 BayStrWG geregelt.</p> <p>Die Straßenbaulast für den westlichen und östlichen Knotenpunktsast (St 2205neu) sowie für die Kreisfahrbahn, die Kreisinsel, die Geh- und Radwegeüberquerungsanlagen auf diesen Knotenpunktsästen obliegt dem Straßenbaulastträger für die Straße der höheren Straßenklasse (St 2205neu).</p> <p>Die Straßenbaulast für den nördlichen und</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>südlichen Knotenpunktsast (CO 4 und Ersatzstraße für die St 2205alt) bis zum äußeren Kreisring sowie für die Geh- und Radwegeanlagen auf diesen Knotenpunktsästen übernimmt der Straßenbaulastträger für die Straße zu der sie gehören.</p> <p>Die kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen unterhält der Straßenbaulastträger für die Straße der höheren Straßenklasse.</p> <p>Der Winterdienst auf dem Geh- und Radweg und den Überquerungsanlagen im Bereich der Kreisverkehrsanlage obliegt dem Straßenbaulastträger des Geh- und Radweges (Landkreis Coburg).</p>